

Bon Mr. Stadt-Richter, und Rath
der Königl. Freystadt Pest wird vermög einen,
von Einer Hochlöbl. Königl. Hungarischen Stadt.
halterey untern 30sten Decembris 1771. herabgediehenen Inti-
mato denen zusammenlichen in dieser Königl. Freystadt Pest be-
findlichen, und mit Privilegien so wohl versehenen, als auch
annoch sich zu versetzen müssenden Kunstgenossen, besonders
aber denen Hutterermeistern, und Gesellen, anmit über die
vorläufig habende Artikul zusätzlich auferleget, und zwar

Die Meister betreffend:

Erstens: daß die Rechnungen bey Jahr-täglicher Meister-
wohl, so durch dem emeritirten Zechmeister von Einnahm,
und Ausgab deren Kunst-Provenien richtig gelegt worden, zu
besserer grösserer Sicherheit, allezeit durch den Zech-Commis-
sarium, und gegenwärtige Mitmeister unterschrieben, und in
die Waade um selbe allda aufzubehalten gelegt sollen werden.

Dass es

Zweyten: Nicht erlaubet seyn solle denen betreffenden
Meistern, mit auswärtigen von sich ereignenden Kunstange-
legenheiten zu correspondiren. Dass

Drittens:

Drittens: Ein Lehrjung, so nach Absterben seines Meisters bey der Witwe verblebet, daß letzte Viertel Jahr seiner Lehrjahren einen anderen Meister zur Freysagung übergeben solle werden.

Viertens: Vor einen jeden Verstorbenen solle zum Trost seiner armen Seele ein heilige Mess gelesen werden.

Die Gesellen betreffend:

Festens: daß die Gesellen ihre Auslog, so in 4 Kreuzer besteht, in eigentliche Cassa einbringend, unter dreyfacher Spdr, des Commissarii nemlichen, des Zechmeisters, und des altern Gesellens aufbehaltend erlegen sollen. Dass

Zweyten: Diejenige Gesellen, so Bank, Geschrey und Zwischalt bey zunftlicher Zusammenkunst anstelleten, oder verächtlich ungehorsam wären, item ihre Vorgesetzte, als daß da sind der Commissarius, und der Zechmeister, entehreten, in 20, 30, und 45 Kr. in Gleichförmigkeit nemlich ihres Verbrechens, ja auch in 1 fl. so in die Gesellen Raab zu erlegen kommt, bestraffet sollen werden, aber aber unter vergleichnen Straß grösse Verbrennen der Obrigkeit anzudeuten verbunden seyn sollen.

Dass

Drittens: Die Hutterer, und andere Gesellen das ganze Jahr hindurch ihre Arbeit fruhe morgens um 5 Uhr (und dieses ohne daß sie zu solcher von dem Meister aufgewecket werden, oder der Meister denen Gesellen Feuer auf die Feuerstatt zu richten)



richten verpflichtet wäre) anfangen, von dieser aber auch nicht ebunder Nachmittag als um 8 Uhr aufhören. Dass

Viertens: Ein Gesell, welcher in einem Werkstuge hin- und wider laufete, oder in der Werkstatt faulenzte, oder aber einen blauen Montag haltete, das erstmal in 30, das zweymal in 45 Kreuzer ebenfalls in die Gesellen Cassa einzubringen der Straß bestrafet, das drittmal aber der Zunft von deme, damit selber würdiglich gezüchtigt werde, angegeben, einen solchen anzugeben aber vernachlässigender Meister in 2 fl., welche in die Meisterland zu erlegen kommen, solle bestrafet werden.

Fünftens: Solle es denen Gesellen einen den anderen in denen Werktügen zu besuchen, oder in ein anderr Werkstatt weder die Arbeit zu untersuchen, noch aber jemanden zum Schaffen abzurufen zu geben, und dieses bey Straß an dem Abruffenden eines Guldens, an dem sich abrufen Lassenden aber 45 Kr. verbotten seyn.

Schößtens: Die ledige Gesellen sollen bey Zeiten in der Behausung ihrer Meister, und zwar im Winter um 9 Uhr, im Sommer aber um 10 Uhr unter einer das erstmal pr. 15 Kreuzer, das anderemal aber pr. 20 Kr. in die Gesellen-Laad zu erlegen kommenden Straß zu erscheinen bemühtiget seyn. Dass nicht

Siebentens: Ein ankommender Gesell gegen vorgängiger Anmeldung bey dem Zechmeister, da er vor sich kein Arbeit findete, über eine Frist von dreyen Tagen sich aufzuhalten unterfange.

Achtens:



Achtens: daß ein ankommender Gesell nach Überkommung
einer Arbeit bey nächster Zusammenkunft deren Gesellen sich in
das Buch oder Zahl derenselben gegen Erlag 11. Kreuzer (und
eben dieses von dem frey gemachten Lehrjahr zu verstehen kommt)
eintragen lasse. Nichts destweniger.

Neuntens: Eine jegliche Einkunft sothaner aus der Cassa unter
Vorwand der Gastirung herauszunehmender Gelder sollen ernst-
lich verbotten seyn, und ein vergleichen entweder durch Einschrei-
bung deren Gesellen, oder durch Auftrag, oder aber durch ande-
ren derley Vorwand eingebrachte Gelder sollen zur Beyhilf de-
ren Kranken, oder in der äußersten Notb stehender Gesellen,
oder aber zur Begräbung deren mittel-los Verstorbenen ange-
wendet, und ebenfalls über Einnahm und Ausgab bey Zusam-
menkunft deren Gesellen eine jährliche Berechnung erstattet
werden. Sigl. & Getraut Konst am 13^{te} May 1712.



Hart Zincken
Salde.